



Konsultationsergebnisse der öffentlichen Konsultation 2021:

Änderungen des Datenmeldeverfahrens aufgrund der Novelle des

Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG 2.0):

**Die §§ 13, 13a, 14 EnWG gelten seit dem 1. Oktober 2021 in einer neuen Fassung
(Redispatch 2.0).**

Durch den Wegfall des Einspeisemanagements wird das Meldeverfahren vereinheitlicht und es ergeben sich wesentliche Änderungen:

- die maßnahmenscharfe Meldung für den Punkt „Netzelementbetrachtung“ entfällt und wird nun als monatlich aggregierte Meldung (Kritische Netzelemente) über einen separaten Fragebogen (jeweils für Übertragungsnetz- und Verteilernetzbetreiber) erhoben,
- die maßnahmenscharfe ¼-Std.-Meldung der eingesetzten Kraftwerke entfällt,
- Neu: Meldung sowohl des Geschäfts als auch des Gegengeschäfts (Mengen und Kosten) durch die Netzbetreiber.
- Neu: Aufnahme einer neuen Spalte im Erhebungsbogen zu Maßnahmen der ÜNB und VNB zur Differenzierung des einspeisevorrangberechtigten KWK-Stroms
- Die Kostenabfrage für konventionelle Kraftwerke im Redispatch bleibt als zusätzliche Abfrage für ÜNB auch für das neue Verfahren bestehen (daher wurde dieser Fragebogen nicht erneut konsultiert).

Inhalt

I. Hintergrund	2
II. Ergebnisse der Konsultation	2
Allgemeines	2
Erhebungsbogen zu Maßnahmen der ÜNB und VNB	3
Erhebungsbogen überlastete Netzelemente ÜNB	4
Erhebungsbogen überlastete Netzelemente VNB	4
III Zeitlicher Ablauf für den Meldeprozess	5
IV. Zeitplan für die Umstellung des Datenmeldeverfahrens	6

I. Hintergrund

Die Bundesnetzagentur bedankt sich für die Teilnahme an der Konsultation zur Einführung des Datenmeldeverfahrens zum Redispatch 2.0. Insgesamt sind 93 Stellungnahmen von Netzbetreibern und Verbänden im Konsultationszeitraum bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Es wurden zahlreiche Anmerkungen zum Verfahren im Allgemeinen sowie zu konkreten Meldeinhalten übersandt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen bzw. Klarstellungen, die als Ergebnisse aus dem Konsultationsprozess hervorgegangen sind, dargestellt. Dabei ist eine Abwägung der unterschiedlichen Interessen der Netzbetreiber und Beteiligten sowie des Informationsinteresses der Bundesnetzagentur erfolgt.

II. Ergebnisse der Konsultation

Allgemeines

Gemäß § 13 Abs. 7 EnWG sind über die Gründe von durchgeführten Anpassungen und Maßnahmen die hiervon unmittelbar Betroffenen und die Regulierungsbehörde unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen sind die vorgetragenen Gründe zu belegen. Die Bundesnetzagentur legt diese Regelung als monatliche Meldepflicht der Netzbetreiber aus, wie bereits bei den bisherigen, getrennten Meldeverfahren zum Redispatch und zum Einspeisemanagement etabliert. Auch, um dem großen Interesse der Öffentlichkeit und der Marktakteure an Transparenz zu entsprechen und verlässliche Daten in diesem Bereich zu gewährleisten, wird der bisherige Melderhythmus beibehalten.

Die Datenmeldungen müssen separat durch die anfordernden sowie die anweisenden Netzbetreiber gemeldet werden. Auch Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen und Industrienetzen müssen teilnehmen, sofern sie Redispatchmaßnahmen durchführen. Eine alleinige Meldung der Maßnahmen durch die anfordernden Netzbetreiber ist auf Grund der Detailschärfe der Meldungen nicht möglich. Die anfordernden Netzbetreiber haben bspw. nicht in jedem Fall Kenntnis darüber, welche Energieträger betroffen sind und welche Anlagen im Detail geregelt wurden. Daher ist eine gesonderte Meldung des anweisenden Netzbetreibers erforderlich, um die Mengen und Energieträger zu ermitteln.

Bereits für den zur Konsultation gestellten Entwurf hatte die Bundesnetzagentur zwischen den Interessen der Netzbetreiber an einem überschaubaren Meldeaufwand und dem Informationsinteresse der Bundesnetzagentur abgewogen. Da neben dem Erfordernis der Datenmeldung nach § 13 Abs. 7 EnWG durch die Netzbetreiber für die Bundesnetzagentur auch die Überwachung der Einhaltung des Einspeisevorrangs für EE- und KWK-Strom mit dem

Verfahren Redispatch 2.0 als Erfordernis hinzukommt, muss die Detailschärfe der monatlichen Meldung erhalten bleiben.

Ergebnis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und der Interessenabwägung ist das Meldeformat der bereitgestellten Excel-Fragebögen. Eine automatisierte Übermittlung über IT-Schnittstellen kann derzeit aufgrund von abweichenden IT-Systemen und Datenstandards der Unternehmen nicht erfolgen. Die Übermittlung der ausgefüllten Fragebögen durch die Netzbetreiber erfolgt per MonEDA. Dafür liegen allen Netzbetreibern bereits Zugangsdaten vor. Die Anwendung ist aus den Erhebungen zum Monitoring nach § 35 EnWG bekannt und wird zudem auf der Website: www.bnetza.de\moneda erklärt.

Erhebungsbogen zu Maßnahmen der ÜNB und VNB

Die in der Konsultation vorgetragenen Unklarheiten zur Logik der Befüllung des Fragebogens werden in den Ausfüllhinweisen anhand ausführlicher Beispiele und Hilfestellungen erklärt. An dieser Stelle wird auch zwischen anfordernden bzw. anweisenden Netzbetreibern unterschieden. Die jeweils zu befüllenden Datenfelder sind in den Fragebögen gekennzeichnet.

Betriebsplanungsprozess

In der Konsultation wurden Unklarheiten zu dem Datenfeld des „Betriebsplanungsprozesses“ angemerkt. Zur Konkretisierung wird das Datenfeld in „auslösender Prozess“ umbenannt. Weitere auslösende Prozesse werden in die Auswahlliste des Datenfeldes mit aufgenommen. Die dazu gehörigen Erläuterungen und Abkürzungen werden in den Ausfüllhinweisen erklärt.

Art der Maßnahmen

Die Angaben hinsichtlich der Art der Maßnahmen werden vom anfordernden Netzbetreiber ausgefüllt. Die Kategorie „Netzreserve“ wird entfernt, da diese ebenso einzeln oder aus einer Gesamtoptimierung erfolgen kann. Zusätzliche Informationen bzgl. der Art der Maßnahmen wurden in die Ausfüllhinweise aufgenommen.

Geschätzter finanzieller Ausgleich von EE-Anlagen (Geschäft/Reduzierung) oder Kosten für den bilanziellen Ausgleich (Gegengeschäft/Erhöhung)

Die Meldung des bilanziellen Ausgleichs kann für mehrere (zeitgleiche) Maßnahmen zusammengefasst werden. Konkrete Beispiele wurden in die Ausfüllhinweise aufgenommen.

Einhaltung des Einspeisevorrangs

Die Bundesnetzagentur muss in der Lage sein, nachvollziehen zu können, ob die von ihr festgelegten Mindestfaktoren (Mindestfaktor-Festlegung vom 30. November 2020, Az. PGMF-8116-EnWG § 13j) eingehalten werden. Dies ergibt sich aus der in § 35 Abs. 1a EnWG geregelten Überwachung von Verpflichtungen der Netzbetreiber nach § 13 EnWG.

Max. Leistungsreduzierung / -erhöhung (MW)

Durch den Verzicht auf die 1/4h-scharfe Abfrage der Arbeit wird die Angabe der max. Leistungsreduzierung / -erhöhung (MW) beibehalten. Diese Angabe wurde auch bisher in der Meldung nach § 13 Abs. 7 EnWG (monatliche Meldung zum Einspeisemanagement) gemacht.

Energieträger

Bei Kraftwerken mit mehreren Energieträgern, wird auf die Meldung des Hauptenergieträgers abgestellt, wenn ein Standortabruf erfolgt.

KWK-Strom und -KWK-Wärme wurden aus der Liste der auszuwählenden Energieträger entfernt. Stattdessen wird in einer zusätzlichen Spalte „Einspeisevorrangberechtigter Strom“ zwischen wärmegekoppeltem KWK-Strom aus "hocheffizienten" KWK-Anlagen mit erhöhten Flexibilitätsanforderungen nach § 13 Abs. 1b Nr. 1 EnWG und aus "hocheffizienten" sonstigen KWK-Anlagen nach § 13 Abs. 1b Nr. 2 EnWG, EE-Strom sowie nicht einspeisevorrangberechtigtem Strom unterschieden.

Bei Kraftwerken (Klarname)

Eine **konsistente Verwendung** der in den Dokumentationswerkzeugen hinterlegten Klarnamen der Kraftwerke kann, wie mehrfach in der Konsultation gewünscht, beibehalten werden.

Erhebungsbogen überlastete Netzelemente ÜNB

Dauer der Überlastung

Da für die Angabe der Dauer der Überlastung Daten aus mehreren Systemen zusammengeführt werden müssen, wird **bis zur finalen Umsetzung des Meldeverfahrens Redispatch 2.0** dem Vorschlag entsprochen, die Meldung auf Basis des PRD1 durchzuführen.

Durchschnittlicher Auslastungsfaktor

Die Vorgehensweise zur Berechnung des durchschnittlichen Auslastungsfaktors erfolgt auf Grundlage des PRD1 Planungsprozesses und wird in den Ausfüllhinweisen näher erläutert.

Erhebungsbogen überlastete Netzelemente VNB

Überlastetes Netzelement

Im Rahmen der Konsultation hat sich ergeben, dass die Ermittlung der überlasteten Netzelemente in der Mittelspannungsebene mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Aus diesem Grund sind die überlasteten Netzelemente nun ab der Umspannesebene HS/MS anzugeben. Die Überlastung bezieht sich auf die prognostizierte Auslastung vor Beginn der Maßnahme (wenn die Maßnahme nicht stattgefunden hätte) und beinhaltet sowohl präventive als auch kurative Maßnahmen. Die Dauer der Überlastung bezieht sich dabei auf die Dauer der

Maßnahmen, die tatsächlich durchgeführt wurden. Die Formel zur Berechnung des durchschnittlichen Auslastungsfaktors wird in den Ausfüllhinweisen erläutert.

Ausbaumaßnahme am überlasteten Netzelement

Aufgrund von Unklarheiten bei den anzugebenden Ausbaumaßnahmen wird die Spalte in „alle das Netzelement entlastenden Ausbaumaßnahmen“ umbenannt. Anzugeben sind hier alle Maßnahmen, die das überlastete Netzelement im Fall eines Ausbaus entlasten. Eine Angabe mehrerer Netzausbaumaßnahmen ist möglich und hat ab der Umspannebene HS/MS zu erfolgen.

Arbeit (MWh)

Im Rahmen der bisherigen Meldung nach § 13 Abs. 7 EnWG (monatliches EinsMan-Meldeverfahren) war eine Zuordnung der Ausfallarbeit zu überlasteten Netzelementen möglich. Es ist davon auszugehen, dass eine kumulierte Meldung der Ausfallarbeit pro Netzelement weiterhin möglich ist. Für die Behebung von möglicherweise technischen Schwierigkeiten bei der Umstellung der IT wird den Netzbetreibern eine angemessene Übergangszeit gewährt, siehe dazu die Ausführungen am Ende des Dokumentes.

Spitzenkappung

Die in diesem Meldeverfahren abgefragte Angabe hinsichtlich der Spitzenkappung bezieht sich auf das spezielle Netzelement. Die bestehende Meldepflicht nach § 11 (2) EnWG, wie sie beispielsweise in einer Ergänzung zum FNN-Hinweis Spitzenkappung näher beschrieben wurde, umfasst hingegen eine sehr pauschale, auf das ganze Netzgebiet bezogene Meldung sowie eine weitere Meldung bei Überschreiten der 3 %-Grenze, die jedoch aufgrund des großen Zeitverzugs bei der Abrechnung teilweise erst Jahre später erfolgt. Insofern ist eine Dopplung der Meldungen nicht gegeben.

III Zeitlicher Ablauf für den Meldeprozess

Die Maßnahmen werden einmal monatlich an die Bundesnetzagentur gemeldet. Die Meldung ist spätestens bis zum 15. des übernächsten Monats abzugeben. Beispielhaft bedeutet das, dass die Maßnahmen aus dem Monat März bis zum 15. Mai an die Bundesnetzagentur zu melden sind.

Für Korrekturmeldungen (falls erforderlich) ist der gesamte Meldebogen des betroffenen Monats neu zu übermitteln.

IV. Zeitplan für die Umstellung des Datenmeldeverfahrens

Die Umstellung für das Redispach-2.0-Verfahren erfolgt entsprechend angepasst nach den neuen Fristen: ab dem 01.03.2022 zunächst im Testbetrieb und ab dem 01.06.2022 vollumfänglich.

Für das Meldeverfahren bedeutet dies, dass die Meldung der Maßnahmen, die bis zum 30.06.2022 stattgefunden haben, im alten Verfahren erfolgen wird. Für den Zeitraum vom 01.03.2022 bis 30.06.2022 wird ein Übergangszeitraum geschaffen, in dem es den Unternehmen ermöglicht wird, die Maßnahmen, die in dieser Periode anfallen, *zusätzlich* auch im neuen Meldeformat zu übermitteln. In der Übergangsphase erfolgt die Meldung im neuen Meldeformat auf freiwilliger Basis, jedoch wird empfohlen, die neue Meldesystematik im Testzeitraum zu nutzen, um eventuell auftretende Probleme frühzeitig beheben zu können. Netzbetreiber die bisher nicht nach dem alten Verfahren gemeldet haben und erstmals Maßnahmen nach Redispach 2.0 vornehmen, melden diese bitte unmittelbar nach dem neuen Meldeverfahren. Alle Maßnahmen, die ab dem 01.07.2022 stattfinden, sind im neuen Meldeformat (Datenmeldung zum 15.09.2022) zu melden, die erforderlichen Anpassungen der IT-Systeme müssen bis dahin abgeschlossen sein.